

Papiermacher-BG

Jeder Unfall ist ein Unfall zuviel!

Arbeitsunfälle verursachen Schmerzen, menschliches Leid, Produktionsausfälle und unter Umständen rechtliche Konsequenzen. Jeder Unfall bietet aber auch die Chance, etwas zu lernen. Deshalb führt die Papiermacher-Berufsgenossenschaft Unfalluntersuchungen durch. Sie ermittelt die Ursachen und informiert ihre Mitgliedsbetriebe durch Veröffentlichungen, Rundschreiben, Unfallauswertungen bei Seminaren und dem persönlichen Gespräch während eines Betriebsbesuches.

Wenn ein Unfall untersucht wird, stellt man fest, dass

- Unfälle nicht einfach so passieren; sie haben Ursachen,
- jeder Unfall mehr als nur eine Ursache hat!

Unfallursachen sind, wenn sie nicht erkannt und beseitigt werden, Ursachen zukünftiger Unfälle! Eine systematische Unfalluntersuchung gibt uns die Chance, die erkannten Unfallursachen auszuschalten und so weitere Unfälle zu vermeiden.

Um die Vorteile einer fachgerechten Unfalluntersuchung in alle Mitgliedsbetriebe hineinzutragen,

haben wir es uns seit vielen Jahren zur Aufgabe gemacht, Informationen zum Thema Unfalluntersuchung zu vermitteln.

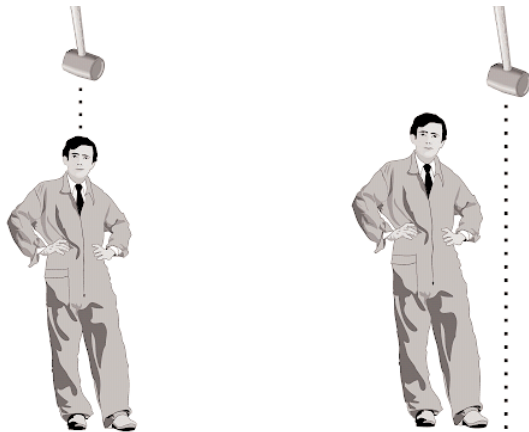
Eine bewährte Hilfe für die betriebliche Unfalluntersuchung bietet die Papiermacher-Berufsgenossenschaft beispielsweise in Form des „Baustein Unfalluntersuchung“ an. Diese 40-seitige Broschüre im DIN A 4-Format wendet sich in erster Linie an Führungskräfte mit Personalverantwortung und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Neben der grundlegenden Systematik einer Unfalluntersuchung beschäftigt sich die Broschüre

auch mit der Frage, welche Vorkommnisse im Betrieb wertvolle Hinweise auf Gefährdungen geben können. So ist neben den bereits genannten Grundsätzen ein weiterer, wichtiger Gesichtspunkt die systematische Bearbeitung aller Ereignisse, die uns Hinweise auf eine Gefährdung geben können. Sachschäden, Beinaheunfälle und Verbandbucheintragungen sind dazu genauso geeignet, wie der Unfall mit Personenschaden.

Denn, warum erst aus Schaden klug werden, wenn man schon aus Fehlern lernen kann!



Unfallursachenkette, dargestellt mit Hilfe von Dominosteinen.



Schwerer, meldepflichtiger Unfall

Beinaheunfall

Unterschied: „30 cm“! Die Gefährdung ist in beiden Fällen gleich

Der Baustein Unfalluntersuchung ist als pdf-Datei auf www.pmbg.de verfügbar.

Speziell zu dem Thema „Beinaheunfälle“ sind Informationen, Anregungen und Materialien für betriebliche Aktionen unter www.near-accident.net erhältlich.

SG

Neuregelung des Lastenausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung

Am 30.06.2005 hat der Bundestag das „Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ verabschiedet, das am 18.08.2005 in Kraft getreten ist.

Hintergrund

Bereits das „Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze“ vom 24.07.2003 hat den Lastenausgleich zwischen den gewerblichen BGen neu gestaltet und die solidarische Lastenverteilung insbesondere zu Gunsten der BGen der Bauwirtschaft (seit 01.05.2005: Fusion zur BG der Bauwirtschaft; im Lastenausgleich bleibt die Fusion unberücksichtigt) gestärkt.

Vor dem Hintergrund eines anhal-

tenden Lohnsummenrückgangs bei weitgehend konstanten Rentenaltlasten und entsprechenden ungünstigen finanziellen Entwicklungen bei einzelnen BGen der Bauwirtschaft sah die Bundesregierung Nachbesserungsbedarf. Trotz der schon in der Vergangenheit angestiegenen Ausgleichsmittel seien die Unternehmen der Bauwirtschaft noch immer von deutlich überdurchschnittlichen Beitragsbelastungen mit bis zu 10 Prozent des Bruttoentgelts betroffen.

Inhalt des Gesetzes

Kernpunkt des Gesetzes ist die Erweiterung der Lastenausgleichsberechtigung für den Fall, dass der Rentenlastsatz einer BG das Dreifache (bisher:

4,5fache) des durchschnittlichen Rentenlastsatzes aller BGen übersteigt (§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII).

Diese erweiterte Ausgleichsberechtigung ist – hierin liegt die eigentliche Neuerung – an die Durchführung eines BG-internen Lastenausgleichs gekoppelt. Die ausgleichsberechtigte BG muss einen Anteil von mindestens 20, höchstens 30 Prozent bestimmter, neu definierter Rentenaltlasten allein entgeltbezogen auf ihre Mitgliedsunternehmen umlegen (§ 153 Abs. 4 SGB VII).

Schließlich enthält das Gesetz eine besondere Regelung des Lastenausgleichs beim Zusammenschluss von BGen, um die im Zeitpunkt der Fusion bestehenden Vergünstigungen

im Lastenausgleich aufrecht zu erhalten und Fusionen somit zu erleichtern.

Auswirkungen für die Mitgliedsunternehmen der Papiermacher-BG

Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage der Bauwirtschaft erhalten neben der Bergbau-BG (2004: 397,7 Mio. Euro) und der Binnenschifffahrts-BG (2,5 Mio. Euro) seit 2002 die BGen der Bauwirtschaft einen Anteil aus dem Lastenausgleich (42,3 Mio. Euro). Die erweiterte Ausgleichsberechtigung wird dazu führen, dass sich der Anteil der BG Bau deutlich erhöhen wird.

Nach vorläufigen Berechnungen, die allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind, ergibt sich für die BG der Bauwirtschaft ein Mehrbetrag von rund 80 Mio. Euro. Dazu kommen mögliche neue Ausgleichsberechtigungen einiger kleinerer BGen sowie eine Sonderbelastung durch die Bergbau-BG, die aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in 2005 und 2006 jeweils rund 35 Mio. Euro an Ausgleichsleistungen zusätzlich beanspruchen kann. Das gesamte Ausgleichsvolumen könnte danach von bisher rund 442 Mio. Euro temporär auf rund 570 Mio. Euro ansteigen.

Bis auf Weiteres wird es demgegenüber bei der Ausgleichspflicht der Papiermacher-BG bleiben, da die Belastungsgrenzen des Gesetzes deutlich unterschritten werden. Nach den vorläufigen Berechnungen ist durch die Rechtsänderung für die Papier-

macher-BG – alle „Geber-BGen“ sind insoweit in ähnlicher Weise betroffen – eine Mehrbelastung von bis zu 30 Prozent beim Beitragssatz für den Lastenausgleich zu erwarten.

Der Anteil der ausgleichspflichtigen Papiermacher-BG lag in 2004 bei 2,08 Mio. Euro, das entsprach einem Beitragssatz von 1,03 Euro auf 1.000 Euro Arbeitsentgelt. Eine Steigerung um 30 Prozent würde einen Beitragssatz von 1,34 Euro auf 1.000 Euro Arbeitsentgelt bedeuten.

Da Ausgleichsansprüche aus dem BG-übergreifenden Lastenausgleich

für die Papiermacher-BG – auch nach Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen – in absehbarer Zeit nicht entstehen werden, ist die Einrichtung eines internen Lastenausgleichs rechtlich nicht notwendig. Wegen der Monostruktur des Gefahrtarifs, in dem die Papier- und Pappenerzeugung den mit Abstand größten Unternehmenszweig darstellt, besteht darüber hinaus auch sachlich keine Notwendigkeit für einen Ausgleich zwischen den Unternehmenszweigen.

Sebastian Busse, Mainz



Gesunde Haut ist wichtig – vor allem auch im Berufsleben. Während der Arbeit sind viele Beschäftigte hautschädigenden Reizen ausgesetzt. Diese reichen von ständiger Nassarbeit über Arbeit bei extremer Hitze oder Kälte bis hin zur Exposition durch chemische Stoffe, Strahlen oder Allergene. Ob es zu einer Hauterkrankung kommt, hängt sowohl von der Tätigkeit, als auch von der individuellen Veranlagung und der

Dauer der Einwirkung der hautschädigenden Reize ab. Betroffen sind hauptsächlich die Hände. Zur Vermeidung von Hauterkrankungen dient eine Kombination aus Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege. Wichtig ist hierbei, dass der Schutz auf die konkrete Belastung abgestimmt wird. Dies kann zum Beispiel in der Wahl der richtigen Handschuhe oder der individuell abgestimmten Hautschutzmittel liegen. Werden die Belastungen für die Haut rechtzeitig auf ein Minimum reduziert, können Erkrankungen oder Allergien vermieden werden.

Mehr Informationen finden Sie beispielsweise beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) unter www.hvbg.de/d/bia/fac/haut/ und beim Bundesverband Handschutz (BVH) www.bvh.de.

Quelle: HVBG

SG



Die 10 häufigsten Irrtümer zum Thema Winterreifen

1. Zu teuer!

Winterreifen kosten heute genauso viel wie Sommerreifen, eher sogar weniger. Während Ihr Fahrzeug mit Winterreifen fährt, halten Ihre Sommerreifen Winterschlaf.

2. Bei uns schneit's doch nicht!

Der Schnee allein macht's nicht. Bereits ab Temperaturen unter 7°C fahren Sie mit Sommerreifen nicht mehr sicher. Übrigens: Das letzte deutschlandweite Schneechaos hatten wir im Februar 2005.

3. Neue Sommerreifen sind sicher genug!

Sommerreifen sind unabhängig von der Profiltiefe grundsätzlich nicht für Winterwetter geeignet. Winterreifen haften aufgrund ihrer speziellen Kautschuk-Mischung bei niedrigen Temperaturen viel besser auf glatter oder nasser Straße und bieten somit deutlich mehr Fahrsicherheit.

4. Mit Winterreifen kann man nicht so schnell fahren!

Grundsätzlich dürfen Sie mit Winterreifen genauso schnell fahren wie mit Sommerreifen. Winterreifen sind heute für alle Geschwindigkeitsbereiche erhältlich. So oder so – Sie sollten Ihre Fahrgeschwindigkeit bewusst an die Witterungsverhältnisse anpassen.

5. Ich hab`doch ABS und ESP!

Selbst die beste High-Tech-Ausstattung versagt, wenn die Reifen nicht den Straßenverhältnissen angepasst werden.

6. Wohin mit den Sommerreifen? Ich habe keinen Platz.

Aber Ihr Auto- oder Reifenhändler! Zahlreiche Händler bieten mittlerweile Möglichkeiten zur Einlagerung von Sommer- oder Winterreifen an.

7. Sehen nicht so attraktiv aus!

Neue Winterreifenmodelle können problemlos auf Alufelgen aufgezogen werden – und auch das Profil kann sich sehen lassen!

8. Es wird doch geräumt und gestreut?!

Auch bei optimaler Organisation kann der Räum- und Streudienst nicht überall gleichzeitig sein und der Schnee muss erst fallen bevor geräumt werden kann. Außerdem: Auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen erfolgt aus Kostengründen kein 24-Stunden-Winterdienst.“

9. Ich bin doch versichert!

Ja, aber das Unfallrisiko im Winter ist um ein sechsfaches höher. Unfälle sind äußerst ärgerlich, mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und kosten immer Geld – ganz zu schweigen von Personenschäden.

10. Lohnt für die paar Tage im Jahr nicht!

Alle Tage mit Nässe, Frost, Schnee, Reif, usw. zusammen gezählt ergeben: 185 Tage im Jahr Winterreifenwetter.

Überzeugt?

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.pro-winterreifen.de.

Quelle: DVR

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06 131) 785-1/-577
www.pmbg.de,

eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,

eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Konradin Druck GmbH,
Leinfelden-Echterdingen,
Printed in Germany
D5983

ISSN 1611-2393

